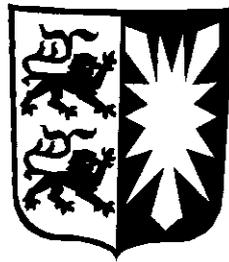


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 14 A 402/01

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: armenisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Schinkel und andere,
Neustadt 13, 24939 Flensburg, - 752/00A02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2599645-422 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2599645-422 -

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1) ist ihren Angaben zufolge am 16.09.1966, die Kläger zu 2) und 3), ihre Kinder, am 29.04.1990 und 12.04.1992 geboren. Sie reisten im September 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier am 26.09.2000 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls. Diesen Antrag begründete die Klägerin zu 1) bei ihrer Anhörung beim Bundesamt damit, sie sei aserbaidische Volkszugehörige. Sie habe jedoch seit dem 1. Lebensjahr in Armenien gelebt. Ihre Familie und die ihres jetzigen Ehemannes seien Nachbarn gewesen. Als die Auseinandersetzungen 1988 begonnen hätten, seien sie nach Russland gegangen, da die familiäre Lage gespannt und ihre Verbindung nicht gutgeheißen worden sei. Ihre Ehe sei von keinem Standesamt registriert worden. Der Versuch, die russische Staatsangehörigkeit zu bekommen, sei fehlgeschlagen. Sie hätten nur eine Registrierung über die Geburt des dort geborenen Kindes, der Klägerin zu 3) bekommen. Bis 1995 hätten sie in Russland gut leben können. Dann habe es Probleme mit Banditen gegeben, die den Chef der Firma erpresst hätten, in der ihr Mann gearbeitet habe. Silvester 1995/1996 sei es zu einer Schießerei gekommen, bei der der Chef der Banditen getötet worden sei. Man habe versucht, diesen Mord ihrem Mann anzuhängen. Das habe sie nicht zugelassen, deshalb hätten sie danach Probleme gehabt. Sie seien dann im Frühjahr 1997 zurück nach Eriwan gezogen und hätten dort ein Haus gemietet. Im Mai 1998 sei bekannt geworden, dass sie, die Klägerin zu 1), Aseri sei. Ihr Mann sei daraufhin zusammengeschlagen worden und es habe einen Überfall auf ihr

Haus gegeben. Sie sei mit dem Tode bedroht worden. Ihr Ehemann sei verschleppt worden. Sie sei dann mit den Kindern wieder nach Russland geflohen. Sechs Monate später sei ihr Ehemann gekommen. Da sie nicht genügend Geld gehabt hätten, sei zunächst der Ehemann nach Deutschland gegangen. Dann sei ihr Sohn entführt worden von dem ehemaligen Chef, da ihr Mann diesem einen Schaden zugefügt habe, weil er den Mord nicht auf sich genommen habe. Ihr Ehemann sei dann gekommen und habe den Sohn wieder freigekauft. Ein Freund habe geraten, das Land zu verlassen. Sie seien dann mit dem Zug von Moskau nach Deutschland gereist.

Mit Bescheid vom 19.10.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Armenien an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Zur Begründung der Klage hat die Klägerin ergänzend in der mündlichen Verhandlung eine Bescheinigung vorgelegt, wonach bei ihr eine chronische Hepatitis-B-Virus-Infektion festgestellt worden ist.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und den angefochtenen Bescheid insoweit aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Feststellung der Beklagten, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, ist rechtmäßig. Insofern ist jetzt auf § 60 Abs. 1 AufenthG abzustellen, § 77 Abs. 1 AsylVfG, § 86 VwGO. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtoption.

Die Verfolgung kann danach auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Flüchtlingsanerkennung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtoption (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, Art. 6 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Ausreichender Schutz ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates).

Nach diesen Grundsätzen erfüllen die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht. Sie haben eine politische Verfolgung nicht glaubhaft gemacht.

Dabei kann dahinstehen, ob die Kläger die armenische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht. Zwar haben die Kläger Armenien bereits 1988 verlassen, also zu einem Zeitpunkt, als es die Republik Armenien als unabhängigen Staat noch nicht gab (vgl. zu diesem Komplex Urteil des VG Schleswig vom heutigen Tage - 14 A 205/02 -). Andererseits sind die Kläger ihren eigenen Angaben zufolge im Frühjahr 1997 nach Eriwan zurückgekehrt und haben sich dort niedergelassen. Sie haben eine Wohnung gemietet und dort mehr als

ein Jahr lang gewohnt. Das könne dafür sprechen, dass die doch die armenische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Frage kann aber dahingestellt bleiben, da sie auf das Ergebnis des Rechtsstreits keine Auswirkungen hat.

Unterstellt, die Kläger besitzen die armenische Staatsangehörigkeit, so haben sie für Armenien keine politische Verfolgung geltend gemacht. Nach den Angaben der Klägerin zu 1) haben sie im Frühjahr 1998 in Eriwan Probleme bekommen, nachdem ihre aserische Volkszugehörigkeit bekannt geworden sei. Ihr Mann sei zusammengeschlagen worden und es habe einen Überfall auf ihr Haus gegeben. Einen Anhaltspunkt dafür, dass es sich bei diesen Aktionen um solche staatlicher Akteure oder um von staatlichen Stellen geduldete Aktionen gehandelt habe, hat die Klägerin zu 1) nicht geliefert. Von daher ist davon auszugehen, dass die Aktionen von nicht staatlichen Akteuren, von Privatpersonen ausgegangen sind. Diese sind - wie oben dargestellt - zwar auch geeignet, eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu begründen. Dafür wäre allerdings Voraussetzung, dass der Armenische Staat nicht willens oder in der Lage wäre, Schutz vor derartiger Verfolgung zu bieten. Dafür sind hier im konkreten Fall keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die Klägerin zu 1) hat nicht einmal ansatzweise vorgetragen, dass sie sich um staatliche Hilfe bemüht hätten. Das aber wäre ihr auf jeden Fall zuzumuten gewesen.

Wenn man unterstellt, dass die Kläger die armenische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, gilt folgendes:

Ist davon auszugehen, dass die Kläger die armenische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und Armenien auch nicht (mehr) als Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen ist, entfällt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf Armenien.

Soweit der Ausländer keine Staatsangehörigkeit besitzt, kommt es auf die Verhältnisse im Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts an (vgl. § 3 AsyIVfG).

Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger während ihres dortigen Aufenthalts die russische Staatsangehörigkeit erworben haben, sind nicht vorhanden. Eigenen Angaben zufolge haben sie illegal in Russland gelebt und keine Staatsangehörigkeit erhalten. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, was einen gegenteiligen Sachverhalt vermuten ließe.

Russland kann auch nicht als Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 3 AsylVfG angesehen werden. Zwar büßt ein Staat seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts nicht allein dadurch ein, dass der Staatenlose ihn verlässt und in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. Eine Änderung tritt jedoch dann ein, wenn er den Staatenlosen - aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen - ausweist oder ihm die Wiedereinreise verweigert, nachdem er das Land verlassen hat. Er löst damit seine Beziehung zu dem Staatenlosen und hört auf, für ihn Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dann dem Staatenlosen in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat. Die Frage, ob dem Staatenlosen auf seinem Territorium politische Verfolgung droht, wird unter asylrechtlichen Gesichtspunkten gegenstandslos (BVerwG, Urteil vom 15.10.1985 - 9 C 30/85 -, NVwZ 1986, 759 f.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da russische Behörden nach den vorliegenden Erkenntnissen in der Regel keine Passersatzpapiere für staatenlose ehemalige Sowjetbürger zur Einreise nach Russland ausstellen, wobei ethnische oder andere asylrelevante Merkmale keine Rolle spielen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Schleswig v. 14.10.1999, Nr. 158 Erkenntnisliste Russland).

Ebenso sind keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erkennbar. Insbesondere liegt kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich der Klägerin zu 1) vor. Diese hat zwar einen ärztlichen Bericht eines Endokrinologielabors in Hamburg vom 22.01.2005 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass bei der Klägerin zu 1) eine chronische Hepatitis-B-Virus-Infektion festgestellt wurde. Aus dem Schreiben ergibt sich aber nicht, dass diese Infektion derzeit behandlungsbedürftig ist. Das Schreiben ist offenbar im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft der Klägerin erstellt worden. Die Behandlung soll wohl einer vorbeugenden Immunisierung des Neugeborenen nach der Geburt dienen.

Im Übrigen ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Unterlagen, dass Hepatitis-B in Armenien behandelbar ist (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2004, Dok.-Nr. 243 Armenien, wonach die medizinische Versorgung in Armenien flächendeckend gewährleistet ist; Bericht der Deutsch-Armenischen Gesellschaft vom 03.08.2003, Dok.-Nr. 227 a Armenien, die Versorgung mit den wichtigsten Medikamenten ist in Armenien danach gesichert. Es seien allerdings sehr häufig Fälschungen auf dem Markt, auch sei die Bezahlung bei chronisch Kranken so gut

wie unmöglich; Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan vom 31.10.2001 an VG Stuttgart, Dok.-Nr. 203 Armenien: Danach sind sowohl Hepatitis-B als auch C in Armenien behandelbar. Die Behandlung der Erkrankungen fällt sogar unter das Gesetz über die kostenlose medizinische Versorgung im staatlichen Auftrag). Es mag zwar angesichts der sonstigen Auskünfte über die wirtschaftliche Lage und die medizinische Versorgung in Armenien zweifelhaft sein, ob ein an Hepatitis-B Erkrankter die Behandlung, insbesondere die Medikamente tatsächlich kostenlos erhält. Dies kann allerdings auch nicht zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen. Insoweit gehört die Klägerin, falls sie eine Behandlung nicht bezahlen kann, zu einer Bevölkerungsgruppe, die dieser Gefahr allgemein ausgesetzt ist. In diesem Fall kommt aber keine Berücksichtigung durch das Gericht in Betracht, sondern es ist die der Klägerin drohende Gefahr durch eine Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Riehl